

Anmelde- und Wahlordnung und Geschäftsordnung für Gruppenversammlungen („Wahlordnung“)

(gemäß §§ 6.5 Buchst. n) und 6.5 Buchst. o) des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mit beschränkter Haftung (GVL) von der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung mit Beschluss vom 26. Februar 2021 erlassen)

1. Anwendungsbereich

Diese Wahlordnung ist anwendbar für Gruppenversammlungen gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages der GVL (nachfolgend „**GV**“ genannt). In den Gruppenversammlungen gemäß § 8 GV wählen die Berechtigten gemäß § 9.1 GV die Delegierten¹ und Ersatzdelegierten der Gruppen (gemäß § 5.3 GV), denen sie angehören.

2. Grundsatz

Die Vorbereitung, Durchführung und Leitung von Wahlen in Gruppenversammlungen erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes, des GV und dieser Wahlordnung.

3. Teilnahmeberechtigung und Registrierung

- 3.1. Die Gruppenversammlungen sind nichtöffentlich. Zur Teilnahme an den Gruppenversammlungen und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Berechtigten (vgl. § 2.1 GV) und/oder ggf. deren gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter teilnahmeberechtigt, die sich rechtzeitig zur Teilnahme an einer Gruppenversammlung registriert und ggf. ihre Vertretungsberechtigung nach Maßgabe dieser Ziffer 3 nachgewiesen haben.
- 3.2. Vertreter von Berechtigten der Kategorie Hersteller sind nur teilnahmeberechtigt, wenn die in der Einladung zu einer Gruppenversammlung genannten Vertretungsnachweise, die im Zeitpunkt der Gruppenversammlung nicht älter als zwei Monate sein dürfen, mindestens 14 Tage vor der Gruppenversammlung vorgelegt wurden. Bei inländischen Gesellschaften ist in der Regel ein Auszug aus dem Handelsregister ausreichend; ggf. ist eine Einzelermächtigung/Vollmacht erforderlich. Bei ausländischen Gesellschaften sind vergleichbare Unterlagen als Existenz- und Vertretungsnachweise zur Verfügung zu stellen.
- 3.3. Bei virtuellen Gruppenversammlungen gelten ergänzend die nachstehenden Regelungen gemäß Ziff. 3.4 bis Ziff. 3.8:
- 3.4. Die Berechtigten müssen sich bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung über ein von der GVL bereitgestelltes webbasiertes Portal („**GVL-Portal**“) registriert haben. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Auch wenn der Berechtigte

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen weiblich, männlich und divers (w/m/d) verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

durch einen Bevollmächtigten vertreten wird (vgl. Ziffer 6), muss sich der Berechtigte selbst im GVL-Portal persönlich registriert haben.

- 3.5. Um das GVL-Portal nutzen und an den virtuellen Gruppenversammlungen teilnehmen zu können, muss der Berechtigte selbst die technischen Voraussetzungen erfüllen. Einzelheiten, z.B. notwendige Software-Versionen, werden auf der Website der GVL veröffentlicht.
- 3.6. Für die Registrierung sind die von der GVL festgelegten persönlichen Registrierungsdaten zu verwenden (persönliche E-Mail-Adresse des Berechtigten, persönliche GVL-ID sowie ein von der GVL vergebenes persönliches Passwort). Das persönliche Passwort wird zusammen mit der Einladung zur virtuellen Gruppenversammlung an die zuletzt vom jeweiligen Berechtigten mitgeteilte Adresse geschickt.
- 3.7. Der Berechtigte ist verpflichtet, die Registrierungsdaten sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Es ist dem Berechtigten nicht gestattet, die Kombination seiner persönlichen Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben. Die GVL kann Berechtigte, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vertraulichkeitspflichten verstoßen, von der Teilnahme an und der Stimmrechtsausübung in der virtuellen Gruppenversammlung ausschließen.
- 3.8. Im Rahmen der Registrierung für die Gruppenversammlungen bestimmt der Berechtigte verbindlich seinen Tätigkeitsschwerpunkt. Sofern der Berechtigte mehrere Tätigkeitsschwerpunkte hat, kann er bis zu zwei Tätigkeitsschwerpunkte verbindlich bestimmen.

Bei begründeten Zweifeln an dem angegebenen Tätigkeitsschwerpunkt eines Berechtigten kann die Geschäftsführung einen Nachweis des Tätigkeitsschwerpunktes fordern. Als Nachweis sind insbesondere geeignet, sofern sich aus ihnen ein Tätigkeitsschwerpunkt nachvollziehbar ergibt: Belege für Darbietungen, Belege für die Veranstaltung von Darbietungen, Belege für Rechte an Ton- oder Bildtonträgern, Vergütungsnachweise, Verträge und Rechnungen im Zusammenhang mit nach dem Wahrnehmungsvertrag eingeräumten Rechten.

Erbringt der Berechtigte die Nachweise nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach der Aufforderung durch die Geschäftsführung, kann er von der Teilnahme an der entsprechenden Gruppenversammlung ausgeschlossen werden.

4. Weitere teilnahmebefugte Personen

- 4.1. Neben den Berechtigten dürfen die Geschäftsführer der GVL und die von der Geschäftsführung bestimmten Wahlleiter und GVL-Mitarbeiter, Notare, Dienstleister und sonstige Personen, die im Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung der Gruppenversammlung von der GVL benötigt werden, sowie die Beauftragten des DPMA an den Gruppenversammlungen teilnehmen.
- 4.2. Außerdem können zu den Gruppenversammlungen vom Wahlleiter nach Rücksprache mit der Geschäftsführung der GVL zugelassen werden:

- Begleiter von Berechtigten, die aufgrund von Krankheit oder Alter nicht in der Lage sind, ihre Teilnahmerechte ohne Begleitperson in angemessener Weise auszuüben (schriftliche Nachweise erforderlich), sowie
- Gesellschaftervertreter und Delegierte (bzw. ihre jeweiligen Vertreter), Redner und Moderatoren.

Diesen Personen kann eine virtuelle Teilnahme ohne Möglichkeit der Stimmrechtsausübung gestattet werden. Ihnen kann auch die physische Anwesenheit an einem vom Wahlleiter bestimmten Ort gestattet werden.

5. Wahlleiter

- 5.1. Die Geschäftsführung bestimmt einen oder mehrere Wahlleiter. Sofern mehrere Wahlleiter zur gleichzeitigen Wahlleitung bestimmt sind, entscheiden sie einstimmig. Sofern ein Wahlleiter als Stellvertreter des anderen bestimmt ist, entscheidet der jeweils amtierende Wahlleiter.
- 5.2. Zur Sicherstellung eines geordneten Ablaufs der Gruppenversammlungen und Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben hat der Wahlleiter insbesondere die folgenden Befugnisse:
 - Bestimmung der Reihenfolge der Abhaltung der Gruppenversammlungen;
 - Anordnung von Stichwahl bei Stimmgleichheit;
 - Ergreifen von geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Ausübung der den Berechtigten zustehenden übrigen Rechte (Mitteilungs-, Auskunftsantrags- sowie Widerspruchsrechte), insbesondere Festlegung des Zeitraums, innerhalb dessen die Ausübung der vorgenannten Rechte ermöglicht wird, Erteilung und Begrenzung der Redezeit, Schluss der Rednerliste, Schluss der Aussprache, Vertagung und Übergang zur Tagesordnung.
- 5.3. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfe in Anspruch nehmen, insbesondere von zu diesem Zweck zugelassenen Personen gemäß Ziffer 4, die dann entsprechend befugt sind.

6. Vertretung eines Berechtigten

- 6.1. Berechtigte können ihr Teilnahmerecht bzw. Stimmrecht in den virtuellen Gruppenversammlungen durch einen Bevollmächtigten, der selbst Berechtigter sein muss, ausüben.
- 6.2. Vollmachten nach § 8.7 GV müssen nach Maßgabe der Muster gemäß **Anlage 6.2** schriftlich erteilt werden. Formulare zur Bevollmächtigung eines anderen Berechtigten sind im GVL-Portal abrufbar. Soweit die Formulare individuelle Zusätze oder Änderungen enthalten, sind die Vollmachten unwirksam.
- 6.3. Zur Wahrung des Schriftformerfordernisses nach § 6.2 Satz 1 genügt die telekommunikative Übermittlung (einschließlich per E-Mail, Fax und im GVL-Portal) einer eigenhändig unterschriebenen Vollmacht.

- 6.4. Hat der Berechtigte eine Vollmacht erteilt, kann er an einer virtuellen Gruppenversammlung nur dann noch persönlich teilnehmen oder in der virtuellen Gruppenversammlung sein Stimmrecht ausüben, wenn er die erteilte Vollmacht gemäß Ziffer 6.6 fristgemäß widerrufen hat.
- 6.5. Vollmachten müssen bis spätestens 14 Tage vor den virtuellen Gruppenversammlungen erteilt und übermittelt werden.
- 6.6. Der Widerruf erteilter Vollmachten durch einen Berechtigten kann nur bis zum Beginn der virtuellen Gruppenversammlungen mit eigenhändiger Unterschrift erklärt und nur über das GVL-Portal übermittelt werden (unabhängig davon, ob die Vollmacht der GVL per Post, E-Mail oder Fax zugegangen ist oder auf dem GVL-Portal hochgeladen wurde).

7. Kandidaturen

- 7.1. Die Regeln über den Nachweis des Tätigkeitsschwerpunkts (siehe Ziffer 3.8) finden entsprechende Anwendung.
- 7.2. Bei einer virtuellen Gruppenversammlung kann nur kandidieren, wer die Annahme der Wahl vorab erklärt hat.

8. Sonstige Rechte der Berechtigten in virtuellen Gruppenversammlungen

Die Berechtigten (bzw. deren Vertreter gemäß Ziffer 6), die sich für die virtuellen Gruppenversammlungen ordnungsgemäß registriert haben, können während der virtuellen Gruppenversammlungen ihre Mitteilungs-, Auskunftsantrags- sowie Widerspruchsrechte im Wege elektronischer Kommunikation nach Maßgabe dieser Ziffer 8 ausüben.

- 8.1. Die Berechtigten (bzw. deren Vertreter gemäß Ziffer 6) können, wenn durch die Geschäftsführung in der Einladung oder durch die Wahlleiter keine andere gleichwertige Form der Rechtsausübung bestimmt wurde, über eine Texteingabe im GVL-Portal bis zum Anfang der Wahlen in den entsprechenden Gruppenversammlungen Auskunftsanträge sowie sonstige Mitteilungen übermitteln. Diese werden unter Angabe des Namens des Berechtigten dargestellt (Vor- und Nachname in der Kategorie Künstler; Firmenname, Vor- und Nachname des Vertreters in der Kategorie Hersteller). Die sachbezogenen Auskunftsanträge werden durch die Geschäftsführung beantwortet, wobei die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen entscheidet, welche Fragen sie für sachgemäß hält und wie sie diese Fragen beantwortet. Sie kann die Fragen dabei zusammenfassen.
- 8.2. Die Berechtigten (bzw. deren Vertreter gemäß Ziffer 6) können im GVL-Portal vom Beginn der virtuellen Gruppenversammlung bis zu ihrer Schließung durch den Versammlungsleiter Widerspruch gegen die Wahlbeschlüsse erklären.

9. Ungültige Stimmen

Die Stimmen der Berechtigten, die im Widerspruch zu den Voraussetzungen dieser Wahlordnung abgegeben wurden, werden bei der Auszählung der Stimmen und Feststellung des Gesamtergebnisses Wahlen nicht berücksichtigt.

10. Ermittlung des Wahlergebnisses

- 10.1. Die Ermittlung der Wahlergebnisse erfolgt auf elektronischem Weg durch einen von der GVL beauftragten Dienstleister.
- 10.2. Die Ergebnisse der Stimmrechtsausübung werden dem Wahlleiter übermittelt, der das Wahlergebnis bekannt gibt.

11. Aufzeichnung

- 11.1. Die Audioübertragung und die Texteingaben im GVL-Portal während einer virtuellen Gruppenversammlung werden aufgezeichnet. Darauf ist in der Einladung zu einer virtuellen Gruppenversammlung hinzuweisen. Dasselbe gilt im Falle einer audiovisuellen Übertragung.
- 11.2. Video-, Bild- und Tonbandaufzeichnungen durch Berechtigte sind unzulässig.

12. Schlussbestimmung(en)

Diese Wahlordnung ergänzt den Gesellschaftsvertrag, der bei der Auslegung Vorrang hat.